

Anhang

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **24 (1951)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anhang.

Beilage I.

Pflichtenheft eines Stadtarztes.¹

„Uff anbringen Doctorn Johanssen Zincken des artzets, so er in schriffte hie gelassen, haben min Herren geratten, inn anzenämnen, in nachfolgenden gestalten und gedingen, und namlich zu dem ersten, dass er schuldig und verbunden sin sölle, miner Herren, und ir burgern, rychen und armen, mitt siner kunst und ampte getruwlich zewartten und inen zedienen, in pestilentz noch andren todtslöuffen, wie sich die möchtten zutragen, von der Statte nitt zewychen, ouch ane urloube eines Schultheissen uber nacht ungevürlich von der Statte nitt zekommen; den harne, biderben lütten so des begeren ze besichttigen; darvone sölle man im geben einen grossen, und so er einen krancken an die hande nämme, zu im gan, so dick es die notturfft ervordrete, und für sollich gäng, deren wären wenig oder vil, tages nitt mer, dann zwen bätzen für sin belonunge nämnen, von lütten, so des vermogens wol wären; gegen andren armen, thun, nach gestallte ires vermogens, und bescheidenlich faren,

sonst der artzny halb, die Receptt an den Appothecker geben, wie sollichs der bruche, und hierby schuldig sin, die Apotheck jürlich, und so dicke die notturffte sollichs vordrett, zu besichttigen, darmitte gütte wärschaffte und nitt verlägner züge darinne sye, dardurch biderb lütte nitt versümpft und verkürtzt werden,

und sol dise bestellunge dry jare wären, soverne sich gemelter Herr Doctor siner bestellung nach gebürlich und wol tragt, und wann dieselbe zytte verluffen, mögen sich beyd partheyen, ob es inen gevällig, eines wytttern ziles und tagen vereinbaren. Ob aber dasselb einichen teyls nitt gevällig, der mag sollichs dem anddern ein halb jare vorhin zewüssen thun, sich demnach können halten und wytter versächen.

Für söllichen sinen dienste sollen im min Herren jürlich bezalen und uswysen, vierzig güldin, fünffzechen Eidtgenossisch Bätzen für den güldin, tutt all fronfasten zechen güldin, darby zu jeder fronfasten ein malter kornes und zwen mütte habers, sampt einer behusung; dessgelychen fryg sitzen, für alle stüren, wachtten und anddre burgerlichen beschwården; darzu wöllen ouch dieselben min Herren die Landtstreiffer, so im an siner practik schaden möchtten zufügen, wann sie dess durch inn bericht fürwysen.

Es sind ouch m. H. guttwillig, im zuvergonnen, biderber lütten kinder, by imm zehaben, zeleren und zeunderwysen, der zuversichte, wann ettlich bürger wären, die imm ir kinder wöllten bevelchen und vertruwen. Er werde inen, das beste thun, und si nitt usschlachen.

Antreffende ettwas stüre an sinen kosten, haruff zezüchen, sol er min Herren wol truwen, die werden thun, in massen so si sich versächen, er werde sich nitt ab inen zubeklagen.“²

¹ „Conditionen mit welchen ein Stattertzet oder Physicus angenommen“, Anstellungsurkunde Dr. Johann Zink' von 1541.

² R. M. 1541; 237 ff.

Vgl. auch Ferd. Schubiger, Aerzte und Apotheker. Solothurn 1935. S. 182.

Der Doctoren Eyd.

„Die Doctores und Stattartzet solen geloben und schwören gemeiner Statt und Landschaft Solothurn Nutz und Frommen zueschaffen und zuefürderen, Ihren Schaden zue warnen und zue wenden, allen Ihnen anverthrauwtten Patienten, sowohl armen als reichen, frömbden und heimbschen geflissenlich abzuewarthen, besten ihres Verstandts und Vermögens berathen und behülfen, auch niemand mit Forderung Ihres Lohns uberlegen, sonders der Bescheidenheit sich befleissen;

Alle Jahr einmahl, oder so oft es die Nothurft erfordert, die Apotheken zue visitiren, die unnütze, alt verlegene und abgehende Waaren und Artzneyen hinweg-, die nothwendigen dargegen, so nit verhanden oder verbraucht seyn möchten, herbey zueschaffen, vornemblich aber guete Ufsicht zuehalten, dass die Apotheker alle Recipe und Ordonnantzen der Kunst nach geflissentlich verfertigen, eignen Gewalts nützit abenderen oder hinzusetzen, auch bey den ufgesetzten Tax verbleiben und selbigen nit überschreiten, und, wo einer oder der ander in gemelten Stuckhen fehlbar erfunden wurde, seiner Gehöre angentz, damit remediert werden könne, anzuezeigen, auch alles das zuthuen und zue vollbringen, was Ihrer profession anständig, Ihnen selbsten ruhmlich, und den Kranckhen nothwendig ist, damit sie Gott und der Obrigkeit Ihres Thuen und Lassens Rechenschaft zuegeben wüssen, alles unfrecht, gethreüwlich und ohne Gefahr.“³

Dem Doctoreneid beygesetzte Punkte.

„Ferner ist m. g. H. Stadtschreiber ersucht, dem Eyd der HH. Stadtphysicorum beyzusetzen,

1^o dass sie alle Apotheker-Conto deren, so sich darüber zu beschwären zu haben vermeinten, annehmen, und dieselbige nach erstvermeltem neuwen Tax auf das genauweste bey Ihrem Eyd regliren und einrichten sollen,

2^o dass sie auf Erforderen bey denen Consultis Medicis allemahl gern erscheinen und Ihre beste über die vorkommende Materi hegende Meinung eydlich geben werden,

3^o dass sie sich verpflichten von denen Apothekeren keine Schenkungen fürohin abzunehmen, nichts zu Ihrem Profit auf die Recepten zu schlagen, und, unter was immer vor einen Vorwand es immer geschechen könt, keine andere Auflaagen zu Ihren Guthen in denen Apotheken zu gestatten.

Ist worüber insgesampt Sie HH. Stadtphysici auf nächst kommenden St. Joan Bapt. den Eyd abzulegen gehalten sein sollen.“⁴

Beilage II.

Apotheker-Artikel 1588.⁵

„Erstlich soll der nuw Apotheker zuvorderst geloben und schweren der Statt Solothurn nutz, frummen und ehre zefurderen und ihren schaden zewarnen und zewenden, dass die Appothekkh fur und fur mit gutten nuwen frischen und gerechten Materialien und Specien versehen seye, damit khein billiche klag komme.

Item dass die artznien, so den kranken durch die Doctores verordnet, mit höchstem flys und gerecht an der substanz, qualitet, quantitet und mixtur zubereidt und gemacht werdendt.

Dass die Apothek furo hin uff wenigst ein mol im jar durch die Doctores der Artzney sampt etlichen der sach wol bericht (die ihnen zugeordnet), alles flysses und notturfftiglich visitiert und by ihren harumb gethanen Eyden durchsucht und geschetzt, die ungerechten, verlegnen und untouglichen Materialia (damit sy ferner nitt geprucht) von stund an hinweggeworffen werden sollindt.

Dass er wissenlich kein verpoten oder gefarlich stuk gepruchen, noch eines fur das ander one sonder guteissen und vorwissen der Doctorn inmischen, sondern die verordneten arznyen mit gutten, gerechten und durch die Doctores bevolchne stuk und specien, ouch mit glychem flys dem armmen als dem richen zurichten, bereiten, und sollich durch sinne dienner zu beschechen verschaffen soll.

Dass (sittenmol er der Apotheke mit ufwarten khan, und einen diener alle sachen bevelchen mus) jeder zytt geschikte erbare flyssige und durch geschworne Doctores und meister adprobierte dienner haben soll, uff dass nit durch unflyss, untrüw oder unverstand des dieners in zurichtung und bereitung der arznyen verfalt und geürt werde, daruss dan den krancken unwiderbringlicher nachteil oder gefaar ires libs und lebens widerfahren mecht.

Es sollendt ouch die selben Apotheker gesellen so wol als er der Apotheker selbs in gliche eydts flicht genommen und ihnen irem dienst getrürlich und mit höchstem flys ufzewarten und aller massen, wie des meisters halb hieobgemelt zehandlen ernstlich ingebunden werden.

Er soll auch nach des Handwerks bruch und eyds flicht kein gifft oder einich andere gefährliche materi jemande hinuss geben oder verkouffen, es gescheche dan mit raht und geheis der Doctorn, oder deren, da er ungezwyfflet und gar wol versicherot, dass kein gefhar noch schaden jemande dardurch erfolgen mochte.

Und zu ledst soll er mit der bezahlung siner waren und arzneyen ein solche bescheidenheit halten, dass man die selben bezalen möge, das ist, damit ein burgerschafft nit ubernommen, und er nit in schaden und verluest gelassen, sondern ihme ein jedes in sinem wärt sampt dariber gelouffen mueg und arbeit, wie recht ist, bezahlt werde.“

Dieser Brief wurde verwahrt und mit dem Siegel versehen.

„Geschechen uff dem dry und zuenzigsten tag Hornmonats, als man zallt von der Geburt Christi Jesu unsers lieben Herren fünffzechen hundert achtzig und acht Jaar⁶.“

Der Apothecker Eydt.

„Ein vorstehender Meister der Apotheckh soll schwören in allen Trewen mit seiner Begangenschaft umbzugahn, undt meniglichen Reichen undt Armen in zutragendem Fahl der Kranckheiten sovil sein Beruff ausweist befürdersamb zusein wie auch den besorgenden Kranckheiten fürzukommen. Item die ime von den Herren Doctoren (seye heimbsche oder frembde) zugeschickhte Recept mit allem Fleiss undt Ernst auch so ehendist möglich durch sich selbs, oder seinem vertrawten Diener, der zuvor von den verordneten Doctoren examinirt, approbirt, undt aus wie hievor gedacht beeydiget seye, praeparirn undt rüsten lassen, undt ohne eines Doctors Vorwissen und Bewilligen, kein eintzig Stuckh auslassen, auch keine verlegne, sonder guete frische Wahren, damit man versichert seye, undt verhoffentlicher Gesundtheit nit verhindert werde, nemmen. Undt im übrigen deme was in der gestelten Ordnung des Colligierens und Praeparierens halb wol angesehen, und von oftwohl gedachter Obrigkeit rattificiert undt bestetiget worden, mit allem Fleiss undt Ernst nachkommen, auch keinem Gesellen die Apoteckh er seye dan vor, undt er gehörtermass examinirt, approbirt undt beeydiget worden, vertrauwen.“⁷

Der Apoteckheren Eydt.

„Wir werden loben und schwören der Statt Solothurn, auch gemeiner Landtschaft und sonst männiglichen Nutz und Frommen zue fürderen, den Schaden zue warnen und

³ Eidbuch S. 87-89.

⁴ R. M. 1744; 547.

⁵ „Urkundt und Schin H. Doctor Melchiorn Wyel von zugesagter Appoteck wegen.“

⁶ Cop. Mis. 1588; 52; 333 ff.

Vgl. auch Ferd. Schubiger, Aerzte und Apotheker. Solothurn 1935. S. 183.

⁷ med. Fak. 1638; 14 und 15.

zue wenden, sich auch gueten frischen Waahren zue halten, die unnützen hinweg und die nothwendigen bey zue schaffen, alle Recipe und Ordonnantzen, so sie von denen Statt Doctorn empfangen, der Kunst nach getreüwlich und geflüssentlich zu verfertigen, aigen Gewalts weder darvon noch hinzue zuthuen, es geschehe dann mit Rath und Wüssen und Willen des Doctoris. Mit der bezahlung Ihrer Artznyen niemanden wider die Gebühr zuebeschwähren, sondern bey dem ordenlichen ufgesetzten Apoteckher Tax zueverbleiben, und aller bescheidenheit befleissen. Auch alles zu thun, was ihrem Ambt und Beruff anhängig ist, auf dass niemand versaumbt, oder geschädiget werde, und die Gott und der Obrigkeit Rechenschaft zugeben wüssen. Alles ufrecht, getreüwlich und ohne Gefahr.“⁸

Dieser Eid stammt aus dem 18. Jahrhundert. Zusatz aus dem Jahre 1744 betreffend Verbot einer Interessengemeinschaft Arzt-Apotheker:

„... nicht zu gestatten, dass von denen Doctorn etwas auf die receipt geschlagen werde, noch selbst zum profit der Doctorn etwas darauf zu legen, oder aber Ihnen schenckungen, deren Vergeltung auf die Khunden fallen würde, zu machen.“⁹

Beilage III.

Lehrbrief für den wohl ehrsam und bescheidenen Jüngling Urs Joseph Gobenstein von Solothurn 1728.

Laus Deo „Wir Obmann und examinierte Meisterschaft einer löblichen Kunst der Barbierer und Wundartzney der Statt Solothurn thuen kundt jedermäniglichen mit gegenwertigem Brief, dass auff heüt zu endgesetztem Dato vor uns in unser Versammlung persönlich erschienen der wohlgedachte ehrenvest undt kunsterfahrene Herr Johan Frantz Scherno Burger undt des Gerichts zu Olten Solothurner Jurisdiction unser einverleibter examinierter Meister in aller Gebühr vorbringend, wie dass der Ehr undt Kunst liebende Jüngling *Urs Joseph Gobenstein*, Urs Joseph Gobenstein von Solothurn hinderlassner ehrleiblicher Sohn, Burger von ermelter Statt Solothurn als ein Lehrjung seine bestimmte Zeit undt Lehrjahr bey ihme völlig zugebracht und vollendet, hiermit vorhabens seye, noch an Orth und frömbde Landt zuebesuechen, und der freyen löblichen Kunst fehrner nachzuwerben, zu solchem Ende dan ihm ein glaubwürdiger Schein seiner Lehr undt Verhaltens halber von Nöthen, uns hiemit dienstfreündlichst bittendt, dass wir ihme solchen grossgünstlich mittheyllen wolten. Wan wir um des bernelten Urs Joseph Gobenstein angelegenliches Begehren für recht und billig zue sein wahrhet undt beyneben seines Lehr gethane Zeugsamme der Wahrheit gemäss befunden, als zeügen wir hiemit bey unseren wahren Threuwen, dass nachdem er vor unser Meisterschaft gebührender aufgedinget worden, sich während der Zeit seiner Lehrjahre jederweylen ehrlich, fromm, fleiss undt getreüw verhalten, auch die bedeüthe Kunst der Chirurgey und Dependenzien nach Gewohnheit drey Jahr aufrecht undt redlich wie es einem ehrliebenden Lehrjungen gezimet undt wohl anstehet, gelehret, anders uns nicht in Wüssen noch zue vernehmen kommen. Dahäro wir uns auf seyn Begehren willig geneigt, undt nach Gewohnheit ihn seiner ausgestandener Lehrjahre frey, leedig und los gesprochen, undt dessen ihn zu Fortsetzung seiner Kunst gegenwerthigen Schein undt Lehrbrief gehrn mittheyllen wollen. Gelangt darohalben an alle undt jede Herren Chirurges in was Standts undt Würden sey seye, unser Respectivé Dienst undt fründtliches Ersuechen, sie geruehen, gedachten Urs Joseph Gobenstein, den wir bester Massen recomendieren, umb seines Wohlverhaltens wegen aller Arthen guethwilliglich aufzunemmen undt ihme alle fürdersame Hülff undt Beystandt zuerzeigen; welche ihm erweisende Willfahir wir urpiethig seindt, gegen allen undt jeden Standtesgebühr nach hin widerumb zu verschulden. Im Kraft dessen ist dieser

⁸ Eidbuch S. 90 und 91.

⁹ Eidbuch S. 149 und 150; ratifiziert den 25. Juni 1744.

Brief zu wahrem Urkundt mit unserem gewohnten Insigill, jedoch uns undt unseren Nachkommenden ohne Nachtheyll verwahrt, undt ihm zu seinem Behulf zugestellt worden.

Geben in Solothurn den 30ten Marty des ein tausent seben hundert undt acht undt zwantzigsten Jahrs.

sig. *J. B. Ziegler*, reipubl. Solodorum
Physicus u. Consiliarius Facult. med. Praes.

Jos. Wilh. Ziegler,
Altmeister undt Spitalchirurgus

Peter Joseph Weiswald, Chyrurgus.“¹⁰

Beilage IV.

Der Hebammen Eydt.

„Die Hebammen diser Statt und Landschaft sollen loben und schwören, alles das zue thuen, was Ihrem Amt und Beruef anhängig ist, den Statt Doctoren, was sie Ihnen befehlen, zue gehorsammen, guete Sorg zue tragen, dass die schwangeren und gebährenden Weiber nit verabsaumt oder geschädiget, sonders geflissentlich abgewartet und bedient werden, damit sie Ihres Thuen und Lassens halber Gott und der Obrigkeit Rechenschaft zue geben wüssen.“

Sie „sollen sich anbey durch einandern insgesampt friedsam verträglich verhalten, wohl verstehen, und so sie an das eint- oder andere Orth zuesammen beruefen und begehrt würden, ohne einichen gegen einanderen tragenden Widerwillen, Animositet oder Eyfersucht sich willig erzeigen, den Nothleydenden zue Trost Ihr bestes beytragen und einander beyrätbig und bestmöglich verhöflich seyn; getreüwlich, ehrbahrlich und ohne Gefahr.“¹¹

Neüwer Hebammen Eid.

„Die Hebammen oder Helfmütterren so wohl in der Stadt als auf der Landschaft sollen loben und schwören, alles das zu thuen und zu leisten, was ihrem Dienst und Beruf anhängig ist.

Vor allem sollen sie sich eines christlichen frommen und tugendhaften, friedsamem und nüchteren Lebenswandels befeissen, den jewailigen Stadtaerzten und dem bestellten Lehrer der Hebammenkunst, als ihren Vorstehern in allem dem, was ihren Dienst betrifft geflissnest gehorsamen und alles, was ihnen von daher so mündlich als schriftlich aufgetragen wird, genauest befolgen.

Bey sich eraignenden ausserordentlichen und gefährlichen Geburten, bey welchen Instrumenten gebraucht werden müssen, sollen sie ohne Zeitverlust nach erfahrenen Aerzten oder Wundärzten schiken, deren wenn immer möglich an die Stelle zu bringen trachten, und ohne derselben Rath, Hilf und Beystand in der Sache nicht fürfahren, es wäre dann äusserste Noth vorhanden.

Ihnen den Hebammen ligt auch ob, wenn und so oft sie beruffen werden, es seye zu Tag oder Nacht ohngesäumt und ohne alles Verwillen an Orth und Stelle sich zu verfügen, gute Sorge zu tragen, dass die ihrer Hilfe benöthigten Persohnen, sie seyen gleich bemittelt oder arm in keiner Weg verabsäumt, noch beschädiget, dieselben die erforderliche Zeit aus täglichen wenigst ein mal besucht, nach Nothdurft geflissentlich abgewartet und ihnen die nothwendigen Nahrungen geflissentlich dargereicht werden.“¹²

¹⁰ Dieser Brief, bemalt und von Hand geschrieben, befindet sich im Staatsarchiv Solothurn.

¹¹ Stammt aus dem 17. Jahrhundert. Eidbuch S. 91 und 92. Letzter Abschnitt als Zusatz aus dem Jahre 1692 (R. M. 1692; 64).

¹² Dieser Eid kam Ende des 18. Jahrhunderts zustande. Eidbuch S. 288 und 289.

Patent einer Hebamme.

„Wir Schultheiss und Rath des Kantons Solothurn urkunden hiermit:

da Vorweiserin dies *Anna Maria Hagmann* von der *Wayd* unserer Oberamtey *Olten* in der von Uns aus Landesväterlicher Vorsorge zum Trost und Besten unserer getreuen lieben Angehörigen angeordneten Helfmütter- oder Hebammen-Schule bey Herrn *V. Vögli Medico* und hierinnen von Uns bestellten öffentlichen Lehrer den vorgeschriebenen Lehrlauf vollendet, solchem nach von Unserem löbl. Sanitäts-Collegio in der Hebammen-Kunst nach aller Schärpfe geprüft, und den kreysenden Weiberen *in natürlichen und wiedernatürlichen Geburten* beyzustehen tauglich erfunden worden; so haben Wir derselben den Helfmütter- oder Hebammen-Eid auftragen lassen, und Sie in Kraft gegenwärtigen Patents für die Gemeinden *Schönenwerth, Gräzenbach, Walterswil und Däniken* als eine geschworene und approbierte Helfmutter bestellt, anbey aber zu verordnen vor gut befunden: Dass Sie

erstens in Folge der den 23sten Weinmonat 1775, 7ten Christm. 1779, und 28sten Jenner 1780 ergangenen Verordnung von jeder obengedachten ihr angewiesenen Bezirk gebährenden Person, sie mag sich gleich Ihrer bedienen, oder nicht, wenigstens 7 Btz. 5 Rappen zu beziehen haben solle. Desgleichen

zweitens sollen Ihr von der Gemeinde, für die Sie bestellt ist, durch den Dorf-Sekelmeister alljährlichen an Warthgeld 15 Franken geflissentlich entrichtet werden.

Drittens wollen wir Ihren Ehemann von allen Hand- und Fuhrfrohnungen, wie nicht minder von der Dorfwache gänzlichen befreyt und losgesprochen haben.

Gleich wie Wir nun ab seiten Ihr der Helfmutter eingangs vermeldt zuversichtlich gewärtigen, dass sie den Ihr anvertrauten Dienst mit Anwendung alles immer möglichen Fleisses, und so, dass Sie es gegen Gott, gegen Uns, und mäglichen dermaleinst verantworten möge, versehn, die Kindbetterinnen fleissig besuchen, auch denselben mit Rath und That, sowohl zu Nach, als zu Tag getreulich an die Hand gehen, und im Uebrigen alles dasjenige auf das genauste vollbringen und verrichten werde, was einer Gottesfürchtigen, Erfahrenen und Bescheidenen Hebammen Dienst- und Pflichtswegen zu thun obliegt, als gebiethen Wir Unsern Ober- und Unterbeamteten, die Gemeinden zu buchstäblicher Erfüllung Unsers oberläuterten Befehls nachdrucksamst anzuhalten.

Dessen zu mehrerer Bekräftigung Wir eingangs gedachter Hebammen gegenwärtiges Patent, mit des Kantons Sigill verwahret, haben behändigen lassen.

Geben den 25 April 1804

Der Regierende Schultheiss
gez. *Heinerich Grimm von Wartenfels*

Für den Staatsschreiber, der Rathsschreiber
gez. *v. Glutz v. Blotzheim.*¹³

¹³ Dieses Patent wurde im Jahre 1804 vom Kleinen Rat auf Antrag des Sanitäts-Kollegiums (als Prüfungsinstanz) ausgestellt.